

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des
Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung
und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen
für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (VwV Schöffen)**

Vom 8. Dezember 2022 - Az: 3222-6/2 -

Zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 wird bestimmt:

1. Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen

Die Präsidenten der Landgerichte (Amtsgerichte) bestimmen bis

spätestens 10. März 2023

die Zahl der Haupt- und Ersatzschöffen für die Strafkammern und die Schöffengerichte (§ 43 Absatz 1, § 77 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG) und verteilen die erforderliche Zahl auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden (§ 36 Absatz 4 Satz 2 GVG).

Sie verteilen zugleich die Zahl der Hauptschöffen für die Strafkammern und für die Schöffengerichte, deren Bezirk mehrere Amtsgerichte umfasst, auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke (§ 77 Absatz 2 Satz 1, § 58 Absatz 2 Satz 1 GVG).

Der Präsident des Landgerichts Karlsruhe verteilt auch die Zahl der erforderlichen Ersatzschöffen für die Strafkammern auf die Amtsgerichtsbezirke Karlsruhe und Karlsruhe-Durlach (§ 77 Absatz 2 Satz 4 GVG). Der Präsident des Landgerichts Stuttgart verteilt auch die Zahl der erforderlichen Hilfsschöffen für die Strafkammern auf die Amtsgerichtsbezirke Stuttgart und Stuttgart-Bad Cannstatt (§ 77 Absatz 2 Satz 4 GVG). Die Wahl dieser

Ersatzschöffen erfolgt durch bei den betreffenden Amtsgerichten gebildete Wahlausschüsse (§ 77 Absatz 2 Satz 4 GVG).

Der Präsident des Landgerichts Karlsruhe verteilt ferner die Zahl der Ersatzschöffen für das gemeinsame Schöffengericht in Karlsruhe auf die Amtsgerichtsbezirke Karlsruhe und Karlsruhe-Durlach. Sie sind von den bei diesen Amtsgerichten gebildeten Wahlausschüssen zu wählen.

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass jeder Hauptschöffe voraussichtlich nicht zu mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§ 43 Absatz 2, § 77 Absatz 1 GVG).

Die Präsidenten der Landgerichte (Amtsgerichte) teilen den Amtsgerichten bis

spätestens 24. März 2023

diese Zahlen mit und unterrichten zugleich die Gemeinden. Mit der Unterrichtung der Gemeinden wird diesen auch das Formular für eine Vorschlagsliste für Schöffen nebst Erläuterungen und Ausfüllhinweisen (Anlage 1 bis 3) in elektronischer Form übersandt. Diese Unterlagen sind für die Gemeinden auch auf der Homepage des Justizministeriums Baden-Württemberg <https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Justiz/Schoeffenwahl+2023> elektronisch abrufbar.

2. Aufstellung der Vorschlagsliste

- 2.1 Die Gemeinden stellen die Vorschlagslisten für die Schöffen unter Verwendung des elektronischen Formulars (Anlage 1) bis

spätestens 23. Juni 2023

auf (§§ 36, 57, 77 GVG). In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der

Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1 bestimmt hat (§ 36 Absatz 4 Satz 1 GVG).

- 2.2 Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG).

Ein geeignetes Mittel zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern für das Schöffenamtsamt ist die frühzeitige Unterrichtung der örtlichen Medien und der Öffentlichkeit über die anstehende Schöffenvwahl, die allgemeinen Anforderungen, die das Schöffenamtsamt mit sich bringt, sowie die Voraussetzungen für eine Bewerbung.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung - körperliche Eignung. Zudem ist zu beachten, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Dies folgt aus ihrer Funktion als den hauptamtlichen Richtern gleichberechtigte Organe staatlicher Aufgabenerfüllung. Es ist daher darauf zu achten, dass die auszuwählenden Personen nach ihrem Persönlichkeitsbild und ihrer fachlichen Befähigung – einschließlich ihrer Einstellung zu den Grundentscheidungen unserer Verfassung – die Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen von Verfassung und Gesetzes wegen obliegenden, durch den Eid bekräftigten richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden. Die durch das Bundesverfassungsgericht bestätigte Pflicht zur Verfassungstreue erstreckt sich auch auf Aktivitäten außerhalb des eigentlichen Ehrenamts, also beispielsweise auch auf extremistische Aktivitäten von einer gewissen Erheblichkeit (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. Mai 2008, NJW 2008, S. 2568 ff.).

Da es wesentlich auch darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit besonderes Interesse haben und die besonders engagiert sind, sollen Personen, die sich für das Amt bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2.3 In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG). Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

2.3.1 Zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2.3.2 Zum Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) das fünf- undzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

2.3.3 Auf § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) sowie die in § 34 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 GVG genannten weiteren Personenkreise, die im Hinblick auf ihr Amt oder ihre berufliche Betätigung nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, wird hingewiesen.

2.4 Die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll ferner unterbleiben bei Personen, die die Berufung zum Amt eines Schöffen nach § 35 GVG ablehnen dürfen, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Berufung ablehnen werden.

Ablehnungsberechtigt sind nach § 35 GVG neben Mitgliedern der Parlamente und Angehörigen bestimmter Berufsgruppen unter anderem:

- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

2.5 Die Vorschlagsliste muss im Hinblick auf die weitere Durchführung der Schöffenwahl folgende Angaben über die vorgeschlagenen Personen enthalten:

- den Familiennamen,
- gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen,
- die Vornamen,
- den Geburtstag,
- den Geburtsort,
- den Beruf und
- die Wohnanschrift mit Straße und Hausnummer.

Es ist darauf zu achten, dass die Angaben in der Vorschlagsliste vollständig und zutreffend sind.

2.6 Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet. Ein Verfahren, bei dem der Gemeinderat von einer eigenständigen Entscheidung absieht (beispielsweise durch Erstellung und Übernahme einer durch das Zufallsprinzip bestimmten Vorschlagsliste), ist fehlerhaft (Bundesgerichtshof, Urteil vom 30. Juli 1991, NStZ 1992, S. 92).

Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste namhaft machen, anhalten, diese vorher zu befragen, ob Hinderungsgründe

nach §§ 33 oder 34 GVG bestehen oder ob sie trotz des Vorliegens von Ablehnungsgründen nach § 35 GVG bereit sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen.

Die eingehenden Bewerbungen für das Schöffenamts sind dem Gemeinderat vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. Beschlussvorschläge sind möglich. Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann in der Beschlussvorlage auf sie hingewiesen werden.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung des Gemeinderats bleiben unberührt (§ 36 Absatz 1 Satz 2 und 3 GVG). Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen kann im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Strafrechtspflege nicht als Gegenstand einfacher Art im Sinne von § 37 Absatz 1 Satz 2 GemO angesehen werden. Eine Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren ist daher nicht zulässig.

- 2.7 Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Absatz 3 Satz 1 GVG eine Woche lang zur Einsichtnahme aufzulegen. Die öffentlich aufzulegende Vorschlagsliste enthält nur die folgenden Angaben über die vorgeschlagenen Personen (§ 36 Absatz 2 Satz 2 GVG):

- Familienname,
- Vornamen,
- gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden

Geburtsnamen,

- Geburtsjahr,
- Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie
- Beruf.

Bei häufig vorkommenden Namen ist zudem der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.

Hinsichtlich der technischen Möglichkeiten der Fertigung der öffentlich aufzulegenden Vorschlagsliste kann auf II. 14., 16. und 19. sowie III. der Hinweise zum Ausfüllen der Vorschlagsliste für Schöffen und Jugendschöffen (Anlage 2) verwiesen werden.

Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis

spätestens 14. Juli 2023

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Absatz 3 Satz 2 GVG).

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

3. Einreichung der Vorschlagsliste

- 3.1 Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist nach § 38 Absatz 1 GVG die Vorschlagsliste in Papierform mit den eingegangenen Einsprüchen - auch soweit diese verspätet sind - und einer Bescheinigung über die öffentliche Bekanntmachung und einwöchige Auflegung dem Amtsgericht zu übersen-

den, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Gleichzeitig ist dem Amtsgericht die ausgefüllte Vorschlagsliste auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist das elektronische Formular nach Nummer 2.1 per E-Mail über das Landesverwaltungsnetz an die elektronische Poststelle des Amtsgerichts (Anlage 3) zu übersenden.

Die Übersendung der Vorschlagsliste hat bis

spätestens 4. August 2023

zu erfolgen (§ 38 Absatz 1, § 57 GVG).

Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung erforderlich (zum Beispiel, wenn der Vorgeschlagene verstorben ist oder von seinem Ablehnungsrecht nach § 35 GVG Gebrauch gemacht hat), so ist dies dem Amtsgericht anzuzeigen (§ 38 Absatz 2 GVG).

- 3.2 Der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

4. Wahl der Schöffen

- 4.1 Der Ausschuss zur Wahl der Schöffen tritt

spätestens am 29. September 2023

unter dem Vorsitz des Richters beim Amtsgericht zusammen (§ 40 Absatz 1, Absatz 2, § 57 GVG). Der Ausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht, einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern.

- 4.2 Die Landesregierung hat am 24. September 1956 (Runderlass vom 25. Oktober 1956, 3222-IV/21; Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nummer 80

Seite 5) als Verwaltungsbeamte im Sinne des § 40 Absatz 2 GVG den Landrat des Landkreises oder den Oberbürgermeister des Stadtkreises bestimmt, in dem sich der Sitz des jeweiligen Amtsgerichts befindet.

Diese Verwaltungsbeamten sind ermächtigt, für sich Vertreter zu bestellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss dieser Vertreter gemäß den kreis- oder gemeinderechtlichen Vorschriften bestimmt werden. Er darf sich im Verhinderungsfall vertreten lassen (BGHSt 12, 197). Auch wenn der Bezirk des Amtsgerichts mehrere Verwaltungsbezirke (etwa einen Stadt- und einen Landkreis oder Teile davon) umfasst, darf dem Ausschuss nur ein Verwaltungsbeamter angehören (BGHSt 26, 206).

Bei den unter Nummer 4.3 erster Spiegelstrich genannten Amtsgerichten gehört dem Ausschuss nur der Oberbürgermeister des Stadtkreises an, in dem sich der Sitz des Amtsgerichts befindet.

- 4.3 Die Vertrauenspersonen werden von dem Gemeinderat beziehungsweise dem Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags bleiben unberührt (§ 40 Absatz 3 Satz 1 und 2 GVG).

Die Zuständigkeit für die Wahl der Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

- Für die Amtsgerichte Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Karlsruhe-Durlach, Pforzheim und Ulm, deren Bezirke sich über das Gebiet der Stadtkreise hinaus auch auf Gemeinden der umliegenden Landkreise erstrecken, bestimmt das Innenministerium auf Grund von § 40 Absatz 3 Satz 3 GVG folgende Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Gemeinderäten der Stadtkreise beziehungsweise den Kreistagen der Landkreise zu wählen sind:

Amtsgericht Freiburg: der Stadtkreis Freiburg im Breisgau fünf und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zwei Vertrauenspersonen,

Amtsgericht Heidelberg: der Stadtkreis Heidelberg drei und der Rhein-Neckar-Kreis vier Vertrauenspersonen,

Amtsgericht Heilbronn: der Stadtkreis Heilbronn zwei und der Landkreis Heilbronn fünf Vertrauenspersonen,

Amtsgericht Karlsruhe: der Stadtkreis Karlsruhe fünf und der Landkreis Karlsruhe zwei Vertrauenspersonen,

Amtsgericht Karlsruhe-Durlach: der Stadtkreis Karlsruhe vier und der Landkreis Karlsruhe drei Vertrauenspersonen,

Amtsgericht Pforzheim: der Stadtkreis Pforzheim vier und der Enzkreis drei Vertrauenspersonen sowie

Amtsgericht Ulm: der Stadtkreis Ulm drei und der Alb-Donau-Kreis vier Vertrauenspersonen.

- Für alle nicht zuvor genannten Amtsgerichte werden sämtliche sieben nach § 40 Absatz 2 GVG erforderlichen Vertrauenspersonen von dem Gemeinderat des Stadtkreises beziehungsweise dem Kreistag des Landkreises gewählt, in dem das Amtsgericht seinen Sitz hat.

Die Wahl durch einen Ausschuss des Gemeinderates oder Kreistages ist nicht zulässig. Eine Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren ist nicht zulässig. Für den Fall, dass gewählte Vertrauenspersonen an der Wahrnehmung der Sitzung des Schöffenvwahlausschusses verhindert sind, können Stellvertreter gewählt werden. Dabei ist die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertreter an die Stelle der verhinderten Vertrauenspersonen treten.

- 4.4 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem zuständigen Amtsgericht bis

spätestens 18. August 2023

unter Angabe des Familiennamens, der Vornamen und der Anschrift mitzuteilen.

Im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege ist es geboten, die Wahl der Vertrauenspersonen (§ 40 Absatz 2 und 3 GVG) so frühzeitig auf die Tagesordnung des zuständigen Organs zu setzen, dass die rechtzeitige Wahl und die rechtzeitige Mitteilung an das Amtsgericht sichergestellt sind. Gegebenenfalls muss eine gesonderte Sitzung des zuständigen Organs einberufen werden.

- 4.5 Zur Prüfung, ob hinsichtlich der Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden, die Voraussetzungen des § 32 Nummer 1 GVG vorliegen, kann der Richter beim Amtsgericht bereits im Vorfeld zur Vorbereitung der Wahl der Schöffen eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes - BZRG) einholen.
- 4.6 Der Ausschuss entscheidet über die Einsprüche (§ 37 GVG) und Mitteilungen (§ 38 Absatz 2 GVG).

Aus der berechtigten Vorschlagsliste (§ 36, § 38 Absatz 2, § 41 GVG) wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre die erforderliche Zahl der Haupt- und Ersatzschöffen. Hierbei ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöffenamts bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Absatz 4 GVG). Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Absatz 2 GVG).

- 4.7 Der Vorsitzende des Schöffenhwahlausschusses teilt dem Präsidenten des Landgerichts die für die Strafkammern des Landgerichts gewählten Haupt- und Ersatzschöffen bis

spätestens 13. Oktober 2023

mit (§ 77 Absatz 2 Satz 5 GVG). Die hinsichtlich der gewählten Haupt- und Ersatzschöffen gegebenenfalls nach Nummer 4.5 bereits eingeholten Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind der Mitteilung beizufügen.

5. Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister

Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen über die gewählten Hauptschöffen und Ersatzschöffen eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 BZRG) ein, sobald ihnen die Namen dieser Personen bekannt sind, es sei denn, derartige Auskünfte liegen bereits vor (Nummer 4.5). Ergibt die Auskunft, dass die Voraussetzungen des § 32 Nummer 1 GVG vorliegen, oder ist dem Gericht das Vorliegen dieser Voraussetzungen sonst bekannt, so ist nach § 52 Absatz 1 GVG zu verfahren.

6. Bestimmung der Reihenfolge der Haupt- und Ersatzschöffen - Auslosung -

Die Schöffen für die Schöffengerichte und für die Strafkammern sind bis

spätestens 10. November 2023

auszulosen (§ 45, § 57, § 77 GVG).

7. Jugendschöffen

Für die Wahl der Jugendschöffen gelten die Bestimmungen der Nummern 1 bis 6 mit folgender Maßgabe:

- 7.1 Die Vorschlagslisten werden vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt und eingereicht (§ 35 des Jugendgerichtsgesetzes - JGG). Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Absatz 3 Satz 2 JGG). Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zur Einsichtnahme aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen (§ 35 Absatz 3 Satz 3 und 4 JGG).
- 7.2 Die Amtsgerichte teilen dem für ihren Sitz zuständigen Jugendhilfeausschuss bis

spätestens 31. März 2023

die Zahl der insgesamt zu wählenden Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen für die Jugendschöffengerichte und Jugendkammern mit.

Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Absatz 2 JGG).

- 7.3 Gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 JGG, § 40 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 58, § 77 Absatz 1 GVG sind für die gemeinsamen Jugendschöffengerichte und Jugendkammern aus jedem zu ihrem Bezirk gehörenden Amtsgerichtsbezirk mindestens zwei Hauptschöffen (ein Mann und eine Frau) zu wählen.

- 7.4 Den Vorsitz in dem Wahlausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen führt der Jugendrichter.

8. Allgemeiner Verfahrenshinweis

In den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden (§ 44 Absatz 1a DRiG).

9. Termine

Die angegebenen Termine sind im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege zwingend einzuhalten.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 8. Dezember 2022 in Kraft.
- 10.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.